

Eigenerklärung

gemäß § 10 Absatz 2 und Absatz 3 der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO, BGBl. II 86/2023) über den Nachweis der Minderung der THG-Emissionen, Nachhaltigkeitskriterien und die Massenbilanz bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung bis zum 29.12.2023

Die Nachhaltigkeitsanforderungen und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 EAG gelten bis zum 29. Dezember 2023 auch dann als erfüllt, wenn die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 durch einen Anlagenbetreiber mangels anerkannter Zertifizierungssysteme, mangels Verfügbarkeit von Zertifizierungsstellen, mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren oder mangels Verfügbarkeit von Lieferanten, die eine Selbsterklärung gemäß der Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV, BGBl. 85/2023) abgegeben haben oder zertifiziert wurden, innerhalb der Herstellungs- und Lieferkette nicht eingehalten werden können.

Art des Antragstellers	<input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> EHS-Betrieb <input type="checkbox"/> Abfall-Sammler oder –Behandler *
Personen-GLN	
NAP-Code (nur für EHS-Betriebe)	
Name und Anschrift <ul style="list-style-type: none"> • des Anlagenbetreibers 	
Angaben zum Ansprechpartner <ul style="list-style-type: none"> • Name • Telefonnummer • E-Mail Adresse 	

*hier sind ausschließlich Abfall-Sammler oder –Behandler anzugeben, die Abfälle und Reststoffe zum Zwecke des Weiterhandelns aufnehmen bzw. behandeln und Teil der Lieferkette an eine BMEN-VO verpflichtete Anlage sind.

macht Gebrauch von der Regelung nach § 10 Absatz 2 bzw. Absatz 3 BMEN-VO und erklärt, mangels anerkannter Zertifizierungssysteme, mangels Verfügbarkeit von Zertifizierungsstellen, mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren oder mangels Verfügbarkeit von Lieferanten, die eine Selbsterklärung gemäß der Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV, BGBl. 85/2023) abgegeben haben oder zertifiziert wurden, innerhalb der Herstellungs- und Lieferkette nicht auditiert bzw. zertifiziert werden zu können.

- A:** mangels anerkannter Zertifizierungssysteme
- B:** mangels Verfügbarkeit von Zertifizierungsstellen
- C:** mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren
- D:** mangels Verfügbarkeit von Lieferanten innerhalb der Herstellungs- und Lieferkette

Zu A:

Die EU-Kommission hat eine Reihe von Zertifizierungssystemen nach den Kriterien der RED II anerkannt. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, ist zu belegen, dass eine Aufnahme als Teilnehmer an keinem geeigneten Zertifizierungssystem aus Kapazitätsgründen möglich ist. Geeignete Belege sind dem Antrag beizufügen. Bei positivem Prüfergebnis kann der Eigenerklärung stattgegeben werden.

Zu B:

Es wurde ein Vertrag mit einem Zertifizierungssystem geschlossen. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, ist zu belegen, dass derzeit kein Vertrag mit einer Zertifizierungsstelle geschlossen werden kann. Der Nachweisverpflichtete muss eine Absichtserklärung einer Zertifizierungsstelle vorlegen, dass diese ihn spätestens bis zum 29.12.2023 zertifizieren kann. Bei positivem Prüfergebnis kann der Eigenerklärung stattgegeben werden.

Es wurde ein Vertrag mit folgendem Zertifizierungssystem geschlossen:

Angewandte(s) Zertifizierungssystem(e)	
Zu zertifizierende(r) Bereich(e)	<input type="checkbox"/> feste Biomasse-Brennstoffe <input type="checkbox"/> gasförmige Biomasse-Brennstoffe <input type="checkbox"/> flüssige Biobrennstoffe
Systemteilnehmer-ID	

- Der Eigenerklärung ist der Vertrag mit dem Zertifizierungssystem beigelegt.
- Der Eigenerklärung ist eine Bestätigung des Zertifizierungssystems, dass ein solcher Vertrag besteht, beigelegt.

Zu C:

Es wurde ein Vertrag mit einem Zertifizierungssystem geschlossen. Für den Fall, dass die angefragte Zertifizierungsstelle keine Auditoren zur Verfügung stellen kann und eine Zertifizierung bis spätestens zum 29.12.2023 nicht möglich ist, muss sich der Nachweisverpflichtete bei allen anderen im Zertifizierungssystem zur Verfügung stehenden Zertifizierungsstellen um eine verbindliche Zusage bemühen, dass diese bis zum 29.12.2023 in der Lage ist, Auditoren zur Verfügung zu stellen und eine Zertifizierung durchzuführen und abzuschließen. Dies ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Es wurde ein Vertrag mit folgendem Zertifizierungssystem geschlossen:

Angewandte(s) Zertifizierungssystem(e)	
Zu zertifizierende(r) Bereich(e)	<input type="checkbox"/> feste Biomasse-Brennstoffe <input type="checkbox"/> gasförmige Biomasse-Brennstoffe <input type="checkbox"/> flüssige Biobrennstoffe
Systemteilnehmer-ID	

- Der Eigenerklärung ist der Vertrag mit dem Zertifizierungssystem beigelegt.
- Der Eigenerklärung ist eine Bestätigung des Zertifizierungssystems, dass ein solcher Vertrag besteht, beigelegt.

UND

Es wurde ein Antrag bei/Vertrag mit folgender nach der BMEN-VO registrierten Zertifizierungsstelle gestellt/geschlossen:

Zertifizierungsstelle	
-----------------------	--

- Der Eigenerklärung ist der Vertrag mit der Zertifizierungsstelle beigelegt.
- Der Eigenerklärung ist der gestellte Antrag und eine Erklärung der Zertifizierungsstelle zu dem Bearbeitungsstand beigelegt.

Zu D:

Der Nachweisverpflichtete muss glaubhaft darlegen, dass innerhalb der Herstellungs- und Lieferkette keine zertifizierten Lieferanten zur Verfügung stehen.

Hinweis: Sollte Biomasse, die im Jahr 2024 in der Anlage eingesetzt wird, bereits vorher eingelagert werden, ist eine rechtzeitige Zertifizierung des/der Lieferanten sicherzustellen. Eine rückwirkende Deklaration von Lagerbeständen als nachhaltig ist im Normalfall nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung einer Eigenerklärung nur bis 29.12.2023 möglich ist. Eine Verlängerung dieser Regelung ist unionsrechtlich nicht möglich. Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 2024 alle Anforderungen der BMEN-VO erfüllt werden müssen und daher vom verpflichteten Anlagenbetreiber alle erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden müssen.

Erfüllung der Anforderungen nach § 4 der BMEN-VO bzw. § 9 der NFBioV

Sofern diese noch nicht vorhanden ist, erklärt der Antragsteller, dass er eine Massenbilanz für Biomasse-Brennstoffe bzw. flüssige Biobrennstoffe spätestens ab 1. August 2023 führt.

Datum, Unterschrift

Zusatzinformationen

Der Nachweisverpflichtete muss ggf. bei allen von der Umweltbundesamt GmbH registrierten Zertifizierungsstellen, die im Rahmen der BMEN-VO Zertifizierungen durchführen und nach einem für diesen Bereich von der EU-Kommission anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystem zusammenarbeiten, um eine Zertifizierung anfragen. Er muss sich solange um eine Zertifizierung bemühen, bis er eine Zertifizierungsstelle gefunden hat, die ihm verbindlich bestätigt, ihn bis spätestens 29.12.2023 zu zertifizieren. Erfolgen die Nachweise nicht, kann die Umweltbundesamt GmbH die Plausibilität der Eigenerklärung nicht bestätigen.

Die von der Umweltbundesamt GmbH registrierten Zertifizierungsstellen finden Sie unter folgendem Link (ab Herbst 2023):

<https://www.umweltbundesamt.at/energie/erneuerbare-energie/nachhaltige-biomasse-brennstoffe>

Nach erfolgreich bestandener Plausibilitätskontrolle stellt die Umweltbundesamt GmbH dem Antragsteller eine Plausibilitätsbestätigung aus. Der Nachweisverpflichtete lässt sich von seinen vorgelagerten Wirtschaftsteilnehmern eine Kopie ihrer Zertifikate vorlegen, die die bis dahin vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschritte der Biomasse beinhalten.

Nehmen die ihm vorgelagerten Wirtschaftsteilnehmer ebenfalls eine Übergangsregelung in Anspruch, so lässt sich der Nachweisverpflichtete von seinen vorgelagerten Wirtschaftsteilnehmern und Lieferanten eine Kopie der ausgestellten Plausibilitätsbestätigung vorlegen.

Freiwillige Zertifizierungssysteme

Die freiwilligen Zertifizierungssysteme, die von der Europäischen Kommission nach den Kriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) anerkannt wurden, können der Internetseite der EU Kommission unter

https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en

entnommen werden.

Bitte beachten:

- Die Vorlage bei der Umweltbundesamt GmbH ist umgehend, spätestens jedoch bis zum 29. Dezember 2023 erforderlich.
- Die Zertifizierung ist rechtzeitig in die Wege zu leiten, damit diese bis zum 29.12.2023 abgeschlossen ist.